

**1. Nachtragssatzung
zur Satzung des Schulverbandes im Amt Itzstedt
für die Nutzung
der Betreuung in der Grundschule Seth
(Benutzungssatzung BGS)**

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Art. 5 Ges. v. 05.02.2025, GVOBl. 2025 Nr. 27, in Verbindung mit § 5 Abs. 6 des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 122), zuletzt geändert durch § 5 (Art. 4 Ges. v. 05.02.2025, GVOBl. 2025 Nr. 27), und der §§ 1 Abs. 2, 2 Abs. 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung vom 10.01.2005, zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 564), wird nach Beschlussfassung durch die Schulverbandsversammlung vom 26.05.2025 folgende 1. Nachtragssatzung zur Satzung des Schulverbandes im Amt Itzstedt über die Nutzung der Betreuung in der Grundschule Seth erlassen:

Artikel 1

§ 5 Absatz 6 erhält folgende neue Fassung:

Der Schulverband im Amt Itzstedt kann aus wichtigem Grund, insbesondere bei Wegfall der Zugangsvoraussetzungen (Bedarfsgründe bei Aufnahme), während der Betreuungszeit das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende durch Bescheid kündigen.

Darüber hinaus kann das Betreuungsverhältnis nach vorheriger schriftlicher Abmahnung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden, insbesondere wenn:

- a) die Personensorgeberechtigten das Kind wiederholt nicht rechtzeitig nach Beendigung der Betreuungszeit abholen,
- b) die Personensorgeberechtigten das Kind ohne ausreichenden Grund die Einrichtung nur unregelmäßig besuchen lassen,
- c) das Vertrauensverhältnis zwischen der Leitung der Einrichtung und den Personensorgeberechtigten nachhaltig gestört ist,
- d) das Kind der Einrichtung ohne Entschuldigung länger als einen Monat fernbleibt,
- e) gegen § 34 Infektionsschutzgesetz verstoßen wird,
- f) durch mehrfache Regelverletzung des Kindes der Gruppenfrieden nachhaltig gestört wird oder eine Betreuung aus sonstigen Gründen, die in der Person des Kindes liegen, unmöglich ist,
- g) bei Zahlungsverzug von mehr als zwei Monaten.

Die Leitung der Einrichtung ist in die Entscheidung einzubeziehen.

Artikel 2

§ 6 erhält folgende neue Fassung:

- 1) Die Schüler*innen können auf Wunsch der Personensorgeberechtigten mittags ein warmes Essen erhalten. Die Buchung und Bezahlung der Essen erfolgt über ein Online-

Abrechnungssystem, für welches eine Anmeldung erforderlich ist.

2) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, bei der Essensanmeldung Allergien oder Unverträglichkeiten anzugeben.

3) Es ist aus hygienischen und organisatorischen Gründen nicht möglich, selbst mitgebrachtes Essen der Kinder zu kühlen oder zu erwärmen.

Artikel 3

Diese Nachtragssatzung tritt am 01. August 2025 in Kraft.

Iltzstedt, den 02.06.2025

LS

gez. Doris Pleß
Verbandsvorsteherin